

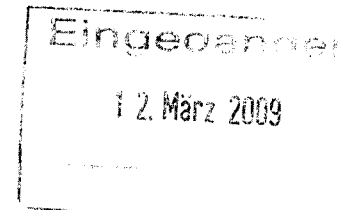


Zum Zwecke der Verkündung
zugestellt am:

Bochum,

Kühn, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bochum
IM NAMEN DES VOLKES



Urteil

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] Autovermietung GmbH, [REDACTED]
[REDACTED],
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:
Hämeling Str. 22, 32052 Herford,

Rechtsanwälte Weßling & Heybrock,

g e g e n

die HDI Privat Versicherung AG, vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden Dr. Christian
Hinsch, Wedekindstr. 22-24, 30161 Hannover,
Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:
85, 44139 Dortmund,

Rechtsanwalt Reuter, Chemnitzer Str. 83 -

hat das Amtsgericht Bochum

im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 27.02.2009 am 03.03.2009

durch den Richter am Amtsgericht Helbich
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 242,36 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.02.2007 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte 83 % und die Klägerin 17 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestands wird gem. § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist weitgehend begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte im erkannten Umfang Ansprüche auf Schadensersatz aus abgetretenem Recht aus §§ 398, 823 Abs. 1 BGB, 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 1 PflVG, 115 VVG.

Die Klägerin ist hinsichtlich der Mietwagenkosten Inhaberin des Anspruchs geworden. Die Sicherungsabtretung des Geschädigten vom 21.02.2006 ist nicht wegen Verstoßes gegen §§ 134 BGB, 3, 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) unwirksam. Dies hätte gem. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG vorausgesetzt, dass die Klägerin die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung abgetretener Forderungen als eigenständiges Geschäft betrieben hätte. Daran fehlt es hier; Hauptgeschäft der Klägerin ist vielmehr die Vermietung von Pkw (vgl. zur alten Rechtslage nach dem Rechtsberatungsg BGH NJW 2005, 135 ff. mit selbem Ergebnis).

Die Abtretung ist auch hinreichend bestimmt. Insbesondere ist nicht erforderlich, dass sie konkret beziffert war; es genügt, dass sie, wie hier, bestimmbar ist.

Der Höhe nach belief sich der an die Klägerin abgetretene Anspruch des Geschädigten

nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als Herstellungsaufwand auf den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten durfte (ständige Rechtsprechung, vgl. zuletzt BGH NJW 2008, 1519 m. w. N.). Der Geschädigte hat wegen des Wirtschaftlichkeitsgebots im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg zur Schadensbehebung, von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen also den günstigeren zu wählen (BGH a.a.O.).

Vorliegend begehrt die Klägerin nunmehr keinen Unfallersatztarif, sondern einen „Normaltarif“ in Höhe des regionalen „Schwacke-Mietpreisspiegels“. Darin liegt kein Verstoß gegen das aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleitete Wirtschaftlichkeitsgebot. Denn die Bemessung der Wirtschaftlichkeit von Mietwagenkosten nach dem gewichteten Mittel des Schwacke-Mietpreisspiegels hält sich nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich das erkennende Gericht anschließt, im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens (BGH a.a.O. m.w.N.). Da diese Erhebung eine erhebliche Bandbreite an unterschiedlichen Preisen abdeckt, darunter auch sehr günstige Angebote, spricht hier der Beweis des ersten Anscheins für die Erforderlichkeit der geltend gemachten Kosten. Diesen Anscheinsbeweis hat die Beklagte nicht zu erschüttern, geschweige denn zu widerlegen vermocht.

Über den geltend gemachten „Normaltarif“ hinaus war aufgrund der Besonderheiten der Unfallsituation noch ein unfallbedingter Aufschlag zur Schadensbeseitigung i. S. d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich. Als rechtfertigende Gründe sind etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Haftungsanteile am Unfallgeschehen durch den Kunden, Fahrzeugvorhaltung auch schlechter ausgelasteter Fahrzeuge, Erfordernis der Einrichtung eines Notdienstes, erhöhte Kosten für die Zustellung und Abholung der Fahrzeuge, an Vermittler zu zahlende Provisionen, Beschädigungsrisiko bei Fahrzeugen ohne Kreditkartensicherheit, erhöhtes Unterschlagungsrisiko, Vorfinanzierung, Risiko des Forderungsausfalls nach geänderter Bewertung der Haftungsanteile des Kunden am Unfallgeschehen, erhöhter Verwaltungsaufwand und das Erfordernis der Umsatzsteuervorfinanzierung zu nennen.

Zur Kompensation dieser Mehraufwendungen erscheint ein gem. § 287 ZPO zu

schätzender Zuschlag von 20 % notwendig, aber auch ausreichend (im Ergebnis ebenso LG Düsseldorf, Urteil vom 08.02.2008, 20 S 190/06; veröffentlicht bei Juris; OLG Köln, NZV 2007, 199). Ein solcher Aufschlag erscheint im übrigen unabhängig vom Umfang der im konkreten Fall in Anspruch genommenen Zusatzleistungen allein praktikabel und notwendig, um die Schadensabwicklung zu vereinheitlichen und zu erleichtern (LG Düsseldorf, OLG Köln, a. a.O.).

Hingegen hat die Klägerin keinen Ersatz von 48,00 € „Winterreifen“. Wenn sie zur Winterzeit einen Pkw vermietet, muss dieser den Vorschriften der StVO bzw. StVZO entsprechen, ohne dass sie hierfür einen besonderen Aufschlag verlangen kann.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Ersatz vorprozessualen, nicht festsetzbaren Rechtsanwaltsgebühren aus §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Denn diese Kosten stellen sich im Zeitpunkt der Entstehung nicht als adäquate Folge eines Verzugs der Beklagten dar. Das Schreiben vom 22.01.2007 hat den Verzug der Beklagten erst begründet, so dass sich die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten nicht als Folge eines bestehenden Verzugs darstellen konnten. Verzug ist insbesondere nicht durch das Mahnschreiben vom 18.06.2006 begründet worden. Denn dieses Schreiben enthielt eine so massive Zuvielforderung, dass die Klägerin hieraus keine Rechte herleiten kann (vgl. Palandt/Heinrichs, § 286 Rn. 20 m. w. N.).

Die übrigen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 BGB, 92 Abs. 1 BGB, 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Helbich